

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes der Stadt Nettetal

durch den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) und die Stadt Nettetal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Wagner – (im Folgenden „Stadt“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – SGV. NRW. 221 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Das bis zur kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 entstandene ältere Archivgut der Stadt wird vom Kreis als Depositum betreut. Das jüngere Archivgut betreut die Stadt seit 1970 in eigener Zuständigkeit.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Stadt die Zuständigkeit auch für das jüngere Archivgut auf den Kreis. Der Kreis übernimmt damit sämtliche Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW. Die Übernahme des jüngeren Archivgutes erfolgt gegen Kostenerstattung nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit. Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zählt nicht die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs. Dieses Aufgabengebiet verbleibt bei der Stadt.

§ 2

Übergabe des Archivgutes

(1) Die Stadt bietet dem Kreis sukzessive ihr gesamtes – als archivwürdig bewertetes bzw. zu bewertendes – Archivgut an. Den Transport des Archivgutes übernimmt die Stadt.

(2) Die Stadt bleibt Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

§ 3

Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen der Stadt. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Stadt. Für das als archivwürdig bewertete und übernommene

Archivgut übernimmt der Kreis die Pflichtaufgaben der Stadt nach den Bestimmungen des ArchivG NRW. Hierzu zählen insbesondere:

- Erschließung und Erforschung
- sachgemäße und sichere Verwahrung
- Einhaltung von Schutzfristen
- Nutzbarmachung

Darüber hinaus stellt der Kreis die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes durch werktägliche Öffnungszeiten von montags bis freitags sicher.

(2) Sofern Restaurierungsmaßnahmen an dem übernommenen und zu übernehmenden Archivgut nicht in der kreiseigenen Restaurierungswerkstatt durchgeführt werden können, informiert der Kreis die Stadt entsprechend. Die Stadt entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch den Kreis, ob eine Vergabe externer Restaurierungsaufträge durch den Kreis erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Der Kreis wird für die Übernahme und Betreuung des Archivgutes der kreisangehörigen Kommunen eine Fachkraft mit einer Besoldung nach A 10 BBesG in Vollzeit sowie eine Fachkraft mit einem Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe 5 TVöD-V mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigen. Die Beförderung bzw. Höhergruppierung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit der Stadt.

(4) Für die sachgemäße und sichere Verwahrung des übernommenen Archivgutes wird der Kreis geeignete Räumlichkeiten anmieten, gegebenenfalls herrichten und zweckdienlich ausstatten (Regale, Arbeitsplatzeinrichtung etc.).

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Gemein-, Sach- und Raumkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Personalkosten werden als Ist-Kosten entsprechend des Beschäftigungsumfangs der für die Aufgabenerledigung eingesetzten Fachkräfte ermittelt. Sie umfassen sämtliche entstehenden Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte).

(3) Gemeinkosten werden als Zuschlagssatz in Höhe von 20% der Personalkosten berechnet.

(4) Sachkosten umfassen die Kosten der für die Betreuung und Verwahrung des als archivwürdig bewerteten Archivgutes erforderlichen speziellen Ge- und Verbrauchsmaterialien (bspw. Restaurierungs- oder Aufbewahrungsmaterialien) sowie die Kosten für die Vernichtung des nicht als archivwürdig bewerteten Archivgutes.

(5) Raumkosten stellen die für die Verwahrung des Archivgutes entstehenden Mietkosten, Mietnebenkosten (einschließlich eventuell anfallender Herrichtungskosten) und Investitionskosten (Abschreibungskosten) dar.

(6) Sämtliche entstehenden Kosten werden auf alle kreisangehörigen Kommunen umgelegt, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird. Die Stadt erstattet die Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller kreisangehörigen Kommunen, deren Archivgut im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Kreis betreut wird, entspricht. Der

errechnete prozentuale Anteil wird ohne Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Basis für die Berechnung des prozentualen Anteils sind die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2012. Ausgehend von diesem Stichtag werden die Einwohnerzahlen alle 5 Jahre neu ermittelt.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.
- (2) Die Stadt leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Vereinbarungsänderungen, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

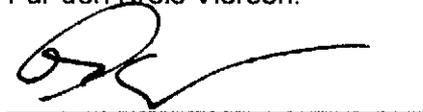
§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, 21.06.13

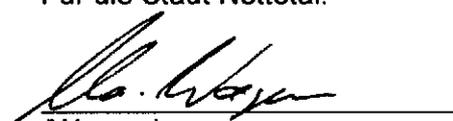
Nettetal, 15. 7. 13

Für den Kreis Viersen:



(Dr. Coenen)
Kreisdirektor

Für die Stadt Nettetal:



(Wagner)
Bürgermeister